

VERMERK – nicht zur Weitergabe vorgesehen

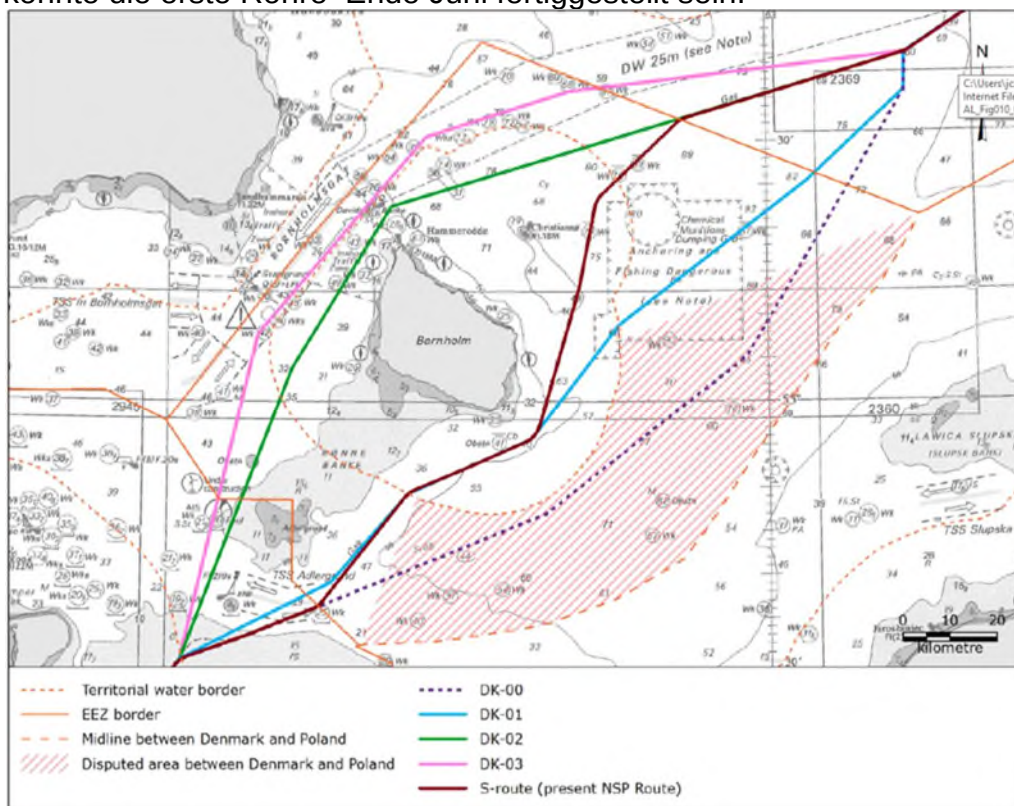
Betr.: Nord Stream
hier: Aktueller Sachstand zum Projekt (Sanktionen/Unterlagen/Karten)

1. Allgemeine Informationen



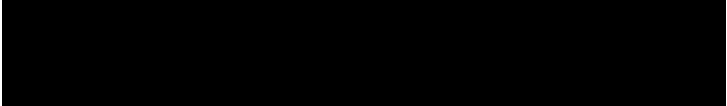
- Das Projekt Nord Stream 2 (NS2) soll die Kapazität der bestehenden Ostseepipeline NS 1 um 55 Mrd. Kubikmeter pro Jahr erweitern und damit verdoppeln. Begründung: Zusätzlicher Gasbedarf (ca. 100 Mrd. m³) in Europa wegen zurückgehender Eigenproduktion (v.a. GBR, DEU und NLD) und den Erfordernissen der Energiewende (Kohleausstieg, Klimaschutzgesetz).
- NS2 folgt dem wirtschaftspolitischen Ansatz, dass Unternehmen die Hauptverantwortung für die Gasversorgung tragen und auch die nötige Energie-Infrastruktur privatwirtschaftlich erstellt wird. Sind uns aber der politischen Bedeutung des Projektes bewusst.

- Vergabe aller Leistungen ist erfolgt. Die Pipeline ist bis auf rd. 87 Km (1. Strang 77 Km, 2. Strang 10 Km; Stand:26.05.2021) im Bereich um Bornholm (DNK) und in der DEU AWZ vollständig verlegt. Die Inbetriebnahme ist derzeit für 2021 geplant. DNK hat Anfang Juli 2020 den Einsatz von neuen Verlegeschiffen (Ankerpositionierung) genehmigt. Damit waren die Voraussetzungen für die Neuaufnahme der Verlegung grundsätzlich gegeben. Das BSH hat auf Antrag der Nord Stream 2 Zustimmung erteilt für die Verlegung in der DEU AWZ im Zeitraum Januar bis Mai 2021. Hiergegen hatte die DUH Einspruch mit aufschiebender Wirkung eingelegt, dieser wurde zurückgewiesen. Die DUH hat zusammen mit NABU den Rechtsweg beschritten. Dies hat aber nicht zu einer Verzögerung der Verlegung in der DEU AWZ geführt. Seit dem 23.05.2021 wird wieder in der DEU AWZ verlegt. Die Genehmigung für die Verlegung in der DEU AWZ ab Ende Mai 2021 liegt seit 2018 vor und ist rechtskräftig. Wobei das BSH den zeitlichen Begriff ab Ende Mai so auslegt, dass bereits ab 23.05.2021 in der DEU AWZ verlegt werden konnte. Unterlagen zur Ausführungsplanung (Schiffstyp, Kontraktor) wurden ergänzend in DNK und DEU vor Beginn der Verlegung vorgelegt.
- In der 50/51. KW 2020 hat die Nord Stream 2 AG 2,6 Km an einer Röhre in der DEU AWZ verlegt. Seit 24.01.2021 hat die Nord Stream 2 AG die Verlegung in der DNK AWZ mit mehreren russischen Schiffen unter Führung des Verlegeschiffes „Fortuna“ an der ersten Röhre wieder aufgenommen und am 27.04 ergänzend mit dem zweiten Verlegeschiff der „Akademik Cherskiy“ an der zweiten Röhre. Die Fortuna wird in rd. 10 Tagen die Verlegung beenden und im Anschluss die beiden Röhren verschweißen (AWTI - above water tie in). Dauer rd. drei Wochen. Damit könnte die erste Röhre Ende Juni fertiggestellt sein.



Der aktuelle Verlauf entspricht der Route DK-00., von der rd. 10/77 Km verlegt werden müssen.

- Der Landtag MV hat am 07.01.2021 der Errichtung einer „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ zugestimmt. Stiftungszweck ist der Einsatz für Ziele des Klima-



und Umweltschutzes. Vorgesehen ist auch die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an Nord Stream 2 zu leisten. Zwischenzeitlich sind Stiftung und Geschäftsbetrieb gegründet. (BReg kommentiert dies nicht. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb könnte aber ebenfalls sanktioniert werden. Nach unserer Kenntnis hat die Stiftung der Nord Stream 2 in Rostock Hafeninfrastruktur zur Verfügung gestellt.

- Am Tag der Unterzeichnung (20.12.2019) der US Sanktionen „Protecting Europe's Energy Security Act“ (PEESA) wurden die Verlegearbeiten an der Nord Stream 2 mit dem Abzug der Verlegeschiffe von Allseas unterbrochen. Seitdem hat Gazprom Anstrengungen unternommen, um mit eigenen Schiffen (Fortuna, Akademik Cherskiy) eine Verlegung durchzuführen. Dies und die DNK Genehmigung für den Einsatz russischer Verlegeschiffe dürften der Hintergrund für die weiteren Verschärfungen der US-Sanktionsinitiativen in 2020 gewesen sein.
- Die Senatoren Ted Cruz, Jeanne Shaheen, John Barrasso, Tom Cotton und Ron Johnson haben im Juni 2020 einen neuen Gesetzentwurf „Protecting Europe's Energy Security Clarification Act of 2020“ (PEESCA) zur Verschärfung der Sanktionen gegen das Projekt Nord Stream 2 vorgelegt. Er sieht vor, dass alle Firmen, die die Verlege-Arbeiten unterstützen oder die Dienstleistungen, Versicherungen oder bestimmte Nachrüstungsdienste für Verlegeschiffe anbieten, unter Sanktionen fallen sollen. Dienstleistungen für die Inbetriebnahme und den Betrieb der Pipeline (Prüfungen, Inspektionen, Zertifizierungen) sollen ebenfalls sanktioniert werden. Am 01.01.2021 wurde PEESCA als „Amendment“ zum Verteidigungshaushalts („National Defense Authorization Act“ - NDAA) verabschiedet. positiv ist dabei, dass vor Verhängung von Sanktionen der Secretary of State dies mit den betroffenen Regierungen konsultieren muss.
- US-Außenminister Pompeo hat, als Reaktion auf die DNK Genehmigung, am 15. Juli 2020 eine Änderung der Durchführungsbestimmungen von Section 232 (Erdgas-Exportpipelines) des Sanktionsgesetzes „Countering America's Adversaries Through Sanctions Act“ (CAATSA) verkündet. Der Altvertragsschutz von Nord Stream 2 wurde aufgehoben. Personen, die sich ab dem 15. Juli an der Finanzierung, dem Bau, der Röhrenverlegung oder verwandter Dienstleistungen für die Pipelines beteiligen, laufen Gefahr, sanktioniert zu werden.
- Am 20.10.2020 hat US-Regierung eine neue Auslegungseitleitlinie (Guidance) für PEESA erlassen. Die Definition des PEESA-Anwendungsbereichs soll ausgeweitet werden: Zusätzlich zu den Verlegeschiffen sollen auch alle Dienstleistungen, die für den Betrieb der Schiffe erforderlich sind, vom Sanktionsverbot erfasst werden. US-Botschaft hat BMWi, BMF, AA und BK über die Verschärfung der PEESA-Guidance telefonisch informiert, aber nicht konsultiert. Die o.g. US-Sanktionsdrohungen während der Trump-Administration mündeten am 19.01.2021 auf Basis von CAATSA in einer SDN-Listung des RUS Verlegeschiffes „Fortuna“ und seines Eigners die „KVT-RUS“.

On January 19, 2021, the United States will impose sanctions on the Russia-based entity KVT-RUS and its vessel, the Fortuna. KVT-RUS is being sanctioned for knowingly selling, leasing, or providing goods, services, technology, information, or support to the Russian Federation for the construction of Russian energy export pipelines.

- These financial sanctions are pursuant to the Countering America's Adversaries Through Sanctions Act (CAATSA) Section 232. The Fortuna is being identified as blocked property of KVT-RUS.

- 
- We hope that our action today causes private companies and other institutions to reassess the sanctions risk posed by participation in projects related to Nord Stream 2.
 - We will continue to coordinate with you and other allies and partners to protect Europe's energy security, public health, and safety.
 - Our intent is to ensure there are no surprises for our allies and partners on potential future sanctions, and we will seek to engage allies and partners on potential sanctions issues before they become problems.
 - The United States remains committed to undertaking all necessary and appropriate steps to stop the Nord Stream 2 pipeline, which threatens vital national interests of our European Allies and the United States.
 - We understand Germany's economic interest in Nord Stream 2. However, we view this project as a threat not only to Europe's energy security, but to strategic stability on the continent.
 - (SBU) Support for this pipeline does not align with Europe's broad concerns around energy security and goes against the wishes of a majority of European states.
 - (SBU) Russia's intent with Nord Stream 2 is clear: to bypass Ukraine and divide Europe.
 - (SBU) Nord Stream 2, in tandem with the existing Nord Stream 1 pipeline, will concentrate about two-thirds of Russian gas imports to Europe through a single corridor.
 - (SBU) Companies should be aware that continued involvement with Nord Stream 2 puts those companies at risk of U.S. sanctions."
- Am 19.02. 2021 hat die neue US-Administration den ersten PEESA-Bericht vorgelegt und Sanktionen nach PEESA gegen das Verlegeschiffes „Fortuna“ und den Eigner die „KVT-RUS ausgesprochen. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass sich 18 Unternehmen aus dem Projekt zurückgezogen haben.
 - Die SDN-Listung, wie auch die Sanktionen nach PEESA führten nicht zu einer Unterbrechung der Verlegung durch die Fortuna. An der Verlegung sind nach Kenntnis BMWi derzeit ausschließlich russische Hilfsschiffe beteiligt (rd.10).
 - Insbesondere republikanischen Senatoren [Cruz (R-TX), Risch (R-ID), Shaheen (D-NH), McCaul (R-TX), Kaptur (D-OH), Kinzinger (R-IL) und Gallego (D-AZ)] üben weiterhin massiven Druck aus und fordern ein umgehendes Handeln der neuen US-Administration gegen die Verlegearbeiten und zur Beendigung des Projektes Nord Stream 2 und über den Stand der Implementierung der Nord Stream 2-Sanktionen zu informieren. Das State Department wurde u.a. aufgefordert, über Vorschläge zur Zukunft der Pipeline zu berichten, die der Administration mit dem Ziel vorgelegt worden wären, auf Sanktionen zu verzichten oder zu schwächen. Die verpflichtenden Konsultationen mit Verbündeten finden ebenfalls Erwähnung.
 - Der am 19.05.2021 von der US-Regierung vorgelegte neue PEESA-Bericht sieht SDN-Listungen gegen am Bau beteiligte Schiffe, ihre Eigner und RUS-Behörden vor sowie gegen die Nord Stream 2 AG und ihren CEO Warnig. Mit der Begründung, dass eine Sanktionierung der Nord Stream 2 AG die Beziehungen der USA zu DEU, der EU und weiterer Verbündeten beeinträchtigen könnte, wurde für die Nord Stream 2 AG und den Vorstand allerdings ein National Interest Waiver erlassen, der die Umsetzung der beschlossenen Sanktionen aussetzt. Nach einer ersten Einschätzung haben die SDN-Listungen keinen erheblichen Einfluss auf die Fortführung der Verlegearbeiten an der Pipeline, da mehrere derzeit an der Verlegung beteiligte Schiffe auch künftig nicht von den US-Sanktionen erfasst werden. Damit scheint US-Regierung zur Kenntnis genommen zu haben und davon auszugehen, dass die Verlegung der Nord Stream 2 fertiggestellt wird.
 - Bis zur Vorlage des nächsten PEESA-Berichts in 90 Tagen besteht somit ein Zeitfenster, um in Gesprächen mit der US-Regierung weiter an einer Lösung zu arbeiten, in die insbesondere nach Auffassung der US-Regierung die Unterstützung



der Ukraine, die Zusammenarbeit im Klima- und Energiebereich und der Umgang mit China einbezogen werden muss. Den National Interest Waiver könnte die US-Regierung aber jederzeit aufheben, wenn keine Ergebnisse erzielt werden.

2. Getätigte Investitionen

- **Direktinvestitionen in Nord Stream 2** Onshore/Offshore von Kengisepp (bei St. Petersburg) bis Lubmin:
 - **Total Investment expenditure entsprechend Long Term Business Plan 8,5 Mrd. Euro** (inkl. ca. Euro 1 Mrd. Finanzierungskosten)
 - Ausgegeben per 30. Juni 2020 Euro 6,9 Mrd.
 - Abgeschlossene Finanzierung durch europäische Investoren insg. Euro 3,65 Mrd. Euro (Shell, OMV, Engie, DEA Wintershall /BSDF, Uniper je Euro 730 Mio.)
- **Investitionen in die europäische Energieinfrastruktur** (Ableitung von Nord Stream 2 Anlandestation Lubmin Onshore)
 - Neubau der Pipeline Eugal von Lubmin zur tschechischen Grenze und Erhöhung der Kapazität der existierenden Pipeline NEL von Lubmin über Hamburg nach Nordrhein-Westfalen, Investition insgesamt getätigt 3 Mrd. Euro
 - Investitionen in die Kapazitätserhöhung des Pipelinesystems in Tschechien (NET4GAS) insg. 750 Mio. Euro
 - Neubau Onshore Gaspipeline 1200 km in Russland vom Gasfeld Bowanenkowo nach Kingisepp bei St. Petersburg, 8 Kompressorstationen, **Gesamtinvestition 5 Mrd. Euro**

3. Erteilte Genehmigungen

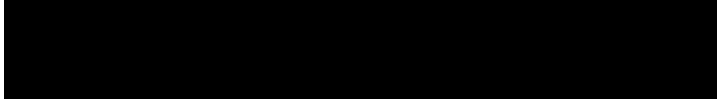
Alle ausstehenden Baumaßnahmen für die Fertigstellung der Nord Stream 2 sind alleinige Angelegenheit der beteiligten Unternehmen auf Basis privatrechtlicher Verträge. Die zwei Stränge der Pipeline sind bereits weitestgehend fertiggestellt (2315,835 km). Die Pipeline ist bis auf rd. 87 Km (1. Strang 77 Km, 2. Strang 10 Km) im Bereich um Bornholm (DNK) und in der DEU AWZ vollständig verlegt. Die Anlande- und Übergabestation an das deutsche Fernleitungsnetz in Lubmin ist komplett fertiggestellt. Ebenso die Einspeisestation in Russland.

Erteilte Genehmigungen in anderen Ländern:

- Die Genehmigung zur Verlegung wurde von Russland, Finnland, Schweden, Dänemark und Deutschland erteilt.
- Die Dänische Genehmigung liegt seit Oktober 2019 vor. Im Juli 2020 wurde die Genehmigung für den Betrieb der Pipeline erteilt.
- Genehmigung für Verlegung ab 15.01.2021 in der DNK AWZ liegt vor.

Erteilte Genehmigungen in Deutschland:

- 2017 Positiver Abschluss des Umweltgenehmigungsverfahrens nach der Espoo-Konvention
- 2018 Genehmigung zur Verlegung in der AWZ durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH); diese beinhaltet die noch fehlenden Km



in der AWZ und die Genehmigung, Schiffe mit Ankerpositionierung zu verwenden (betrifft die Schiffe: Fortuna, Akademik Chersky)

- 2018 Genehmigung durch das Landesbergamt Stralsund für die Verlegung in den DEU Territorialgewässern
- 2019 Genehmigung zur Änderung der Zeitfenster für die Verlegung im ersten Halbjahr 2020 (nach Einstellung der Arbeiten von Allseas im Dezember 2019)
- 2020 Genehmigung für Verlegung im Dezember 2020
- 2021 Genehmigung des BSH für Verlegung von Januar bis Mai 2021 in der AWZ; wurde von DUH und NABU beklagt. Nord Stream 2 wird aber Verlegung auf Basis der Genehmigung 2018 fortsetzen.

Für die Weiterleitungspipeline in Deutschland (**EUGAL** ebenfalls zwei Stränge) liegen alle Genehmigungen vor, der erste Strang ist bereits in Betrieb, der zweite Strang ist seit April 2021 ebenfalls fertiggestellt. Über EUGAL wird derzeit Erdgas der Nord Stream 1 weitertransportiert.

Letzte **Anträge der Nord Stream 2** beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH, nachgeordnete Behörde des BMVI):

- Aufgrund der Verzögerungen durch die US-Sanktionen hat Nord Stream 2 einen **Antrag auf Zustimmung des BSH zur Verlegung von Oktober-Dezember 2020** in der deutschen AWZ (betrifft die fehlenden Km) gestellt. Es handelt sich hier um eine Nebenbestimmung der Genehmigungen von 2018 und 2019 und somit keinen neuen Genehmigungsprozess. Daher ist lediglich eine Zustimmung des BSH nach Prüfung von Umweltbelangen notwendig. Diese Zustimmung ist vom BSH zu erteilen, wenn festgestellt wird, dass die neuen Schiffe (Fortuna, Akademik Chersky) keine negativen Auswirkungen auf den Naturschutz haben. Das Bundesamt für Naturschutz hat bereits „grünes Licht“ gegeben, so dass die Zustimmung vom BSH erteilt werden kann. Wurde erteilt (Stand 1.12.2020).
- Nord Stream 2 hat einen weiteren **Antrag beim BSH für ein Änderungsverfahren zur Verlegung von Januar-April 2021** gestellt. Hierbei handelt es sich um einen neuen Genehmigungsprozeß mit Öffentlichkeitsbeteiligung die noch bis zum 16.10.2020 läuft. Danach erfolgt eine Online-Anhörung und finale Entscheidung. Das BSH wird zu entscheiden haben, ob Umweltbelange der Genehmigung entgegenstehen. Maßgeblich dabei wird die Bewertung des Einflusses der Verlegearbeiten auf den Vogelzug in einem Vogelschutzgebiet haben. Das Genehmigungsverfahren ist abgeschlossen und wurde am 15.01.2021 erteilt. DUH und NABU haben dagegen geklagt. Genehmigung wurde durch Nord Stream 2 nicht beansprucht.

Genehmigungen für die Ausführungsplanung der in Rede stehende Schiffe:

Vor Beginn der Verlegearbeiten in der AWZ müssen dem BSH Unterlagen zum Kontraktor und zu den Schiffen (Fortuna, Akademik Chersky) vorgelegt werden. Dabei handelt es sich um Unterlagen für die technischen Fähigkeiten der Schiffe für die Verlegearbeiten und die Beschreibung, wie die Verlegearbeiten durchgeführt werden sollen. Zudem müssen die Schiffszertifikate eingereicht werden. Auf dieser Basis wird die Freigabe der Ausführungsplanung erteilt. Das BSH sieht derzeit keine Ansätze, die Freigabe zu verweigern, da die Art der Verlegung (Ankerverlegung) bereits 2018 als Alternative geprüft wurde.

Verlegeschiffe und Hilfsschiffe

Verlegeschiffe

Fortuna hat bereits in den Territorialgewässern Russlands Röhren der Nord Stream 2 verlegt,

Akademik Chersky Schiff war seit Mai 2020 in Mukran stationiert und wurde umgerüstet (Antriebsstrang, Positionierungssystem, Schweißanlage). Im Oktober und März 2021 fanden Erprobung des Positionierungssystems und der Verlegeanlage statt. Ob das Schiff zertifiziert ist, ist unbekannt.

Hilfsschiffe die dem Projekt zugerechnet werden:

Die Umka, die Finval, des Weiteren zwei Untersuchungsschiffe, eine schwimmende Hilfsplattform, der Eisbrecher Vladislav Strichov, die Ivan Sidorenko, die Ostap Scheremeta, der Eisbrecher Yury Topchev und die Ankerschiff Vengery und Yasnyy. sowie die Baltic Issledovatel. Es handelt sich ausschließlich um unter russischer Flagge fahrender Schiffe. Für die Absicherung der Verlegestellen kommen auch noch einige unter deutscher Flagge fahrenden Fischereischiffe zum Einsatz.

Seeschiffsversicherungen:

In der deutschen Bewilligung steht nichts dazu. Die P&I würde die Kontraktoren, die die Verlegeschiffe haben, betreffen, nicht Nord Stream 2. P&I ist eher für Öltanker gedacht (wg. der Umweltkatastrophen), nicht so sehr für Verlegeschiffe. NSP2 hat eine eigene Versicherung für evtl. eintretende Schäden.

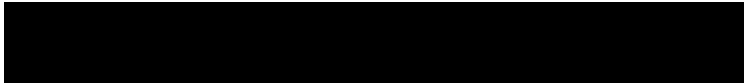
Es gibt eine internationale Konvention, die besagt, dass Schiffe eine Versicherung haben müssen oder eine Garantie, damit im Schadensfall genug Mittel für die Schadensbeseitigung vorhanden sind. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Absicherung von Risiken, basierend auf internationalen Konventionen. P&I ist eine Möglichkeit und auch die häufigste, aber nicht die zwingende."

Zertifizierer DNV GL und Nord Stream 2

In our last call, we touched on the issue of whether certain services provided by DNV GL AS related to pipelay vessels could be viewed as sanctionable, in light of the Department's most recent October guidance on PEESA. Since our discussion, DNV GL has determined that certain services may be found to be necessary or essential to the provision or operation of a vessel engaged in the process of pipe laying, and therefore may be sanctionable under the new guidance. Accordingly, on November 19th, DNV GL AS notified Nord Stream 2 that it is terminating with immediate effect its provision of services which fall within the October guidance of PEESA.

With regard to other services provided by DNV GL AS, we continue to closely monitor the conference on the PEESA Clarification Act text in the 2021 NDAA. Given the significant possibility that the legislation will establish that certification activities are sanctionable, DNV GL has commenced work on a winding down plan for those services should they be covered by the legislation upon final passage.

DNV GL also is closely reviewing the activities of its German affiliate Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH (GLIS), which has been authorized as Bergamt



Stralsund's technical expert, the permitting authority for the exclusive economic zone under the German Federal Mining Law (BBergG) to conduct the statutory services in connection with the Nord Stream 2 project in Germany. In this role, GLIS provides technical expert services to Bergamt Stralsund, as described in more detail in our letter of August 7, 2020. We understand that the pending legislation in the NDAA might further clarify issues regarding the sanctionability of services provided to or on behalf of certain governmental entities. In the meantime, however, GLIS has suspended all vessel-related services with effect from the 19th November, pending further clarification and confirmation of the status of those services under PEESA.

Accordingly, we ask that you please confirm that monitoring and verification services provided by GLIS related to pipeline vessels would not contravene the standards in PEESA and the October guidance, provided that these services are (1) rendered in GLIS' capacity as an independent technical expert to the German permitting authority for those project, and (2) limited only to activities in Germany's territorial waters and exclusive economic zone, none of which exceed the 100-foot threshold depth set forth in PEESA. If you need any additional information to evaluate the applicability of PEESA to these services, please let me know.)

Nach unserer Kenntnis sind ca. 138 westliche Firmen an der Realisierung des Projektes Nord Stream 2 beteiligt. Davon kommen 47 Unternehmen aus Deutschland. Weitere Unternehmen kommen aus u.a. Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, und der USA.

4. Umsetzung der Europäischen Gasrichtlinie im Hinblick auf den Betrieb der Pipeline Nord Stream 2 (Siehe auch aktueller Stand Punkt 8)

Die Nord Stream 2 AG hatte einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Regulierung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Umsetzung der Europäischen Gasrichtlinie gestellt, der von der BNetzA abgelehnt wurde, da die Voraussetzung (Bestands-Pipeline) nicht gegeben war. Es handelt sich vielmehr um einen Neubau, da die Pipeline zum Stichtag der Richtlinie technisch nicht fertig gestellt war. Diese Sichtweise wird vom BMWI geteilt. Gegen die Entscheidung der BNetzA hat die Nord Stream 2 AG Beschwerde vor Gericht eingelegt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zugleich hätte die Nord Stream 2 AG die Möglichkeit unter Anwendung der Vorschriften des EnWG einen Antrag auf Inbetriebnahme zu stellen. Dies hatte sie bisher nicht getan, da sie den Klageweg hinsichtlich der zuvor beschriebenen Ausnahmegenehmigung beschreitet.

Vor kurzem hat sie aber Gespräche mit der BNetzA über einen Antrag auf Inbetriebnahme gestellt.

Würde die Nordstream 2 AG einen Antrag auf Inbetriebnahme stellen, würde die BNetzA in einem üblicherweise sechs bis acht Monate dauerndem Verfahren diesen Antrag prüfen und voraussichtlich mit gewissen Auflagen genehmigen. Die Auflagen sind bei diesen Verfahren üblich und hängen von der konkreten Konstruktion ab, die der Betreiber für den Betrieb der Pipeline anstrebt.

Da die Gasrichtlinie und damit die Umsetzung ins EnWG nur den Teil der Pipeline reguliert, der in deutschen Hoheitsgewässern verläuft, könnte die Nordstream 2 AG

den Betrieb der Pipeline in den Teil der innerhalb und den Teil der außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer verläuft, unterteilen. Denkbar wäre, dass die Nordstream 2 AG den Betrieb der Pipeline für den Teil, der in deutschen Hoheitsgewässern verläuft und damit der Gasrichtlinie unterliegt, auf einen bereits zertifizierten Betreiber überträgt. Die Auflagen der BNetzA für den Betrieb der Pipeline könnten dann z.B. gesellschaftsrechtlicher Art sein. Die Umsetzung der Auflagen würde einige Zeit in Anspruch nehmen.

Nordstream 2 AG könnte dann, auch bevor sie die Auflagen erfüllt hat, die Pipeline in Betrieb nehmen, wenn sie glaubhaft versichert, dass sie die Auflagen umsetzt. Kommt sie dem nicht nach, kann BNetzA Zwangsmaßnahmen durchsetzen und in letzter Konsequenz auch die Genehmigung zum Betrieb zurückziehen.

5. Reaktion auf Nawalny-Vergiftung

In Verbindung mit dem Anschlag auf den russischen Oppositionsführer Nawalny, wird von verschiedenen Seiten der Baustopp des Projektes Nord Stream 2 gefordert. BK'in und Bundesregierung haben ihre Haltung sehr deutlich gemacht und umfassende Aufklärung von Russland gefordert. Davon hängen auch die Auswirkungen auf das Projekt ab, die falls notwendig auf europäischer Ebene getroffen werden müssen.

Im Oktober 2021 hat sich DEU im Kreis der EU-Mitgliedstaaten auf ein klares Signal an Russland geeinigt und Sanktionen gegen sechs natürliche Personen und ein staatliches Forschungsinstitut aus Russland verhängt. Diese restriktiven Maßnahmen sind am 15. Oktober 2020 in Kraft getreten. Ohne den Mordversuch an Herrn Nawalny zu relativieren, gilt jedoch auch, dass es keinen Sinn macht, „über Jahre geplante Großprojekte, die eine Reichweite in die Zukunft von mehreren Dekaden haben und rechtlich genehmigt sind, immer wieder neu zu hinterfragen (BM)“.

6. Stiftung Mecklenburg -Vorpommern

Laut Medienberichten (<https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Land-will-Stiftung-fuer-Nord-Stream-Pipeline-gruenden,nordstream484.html>) erwägt die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern (MV) die Einrichtung einer gemeinnützigen Stiftung für den Weiterbau der Erdgaspipeline zwischen Russland und Deutschland. Unter ihrem Dach könnten nach Auffassung von MV die Arbeiten weiterlaufen, ohne dass die beteiligten Unternehmen von Sanktionen der USA betroffen wären. Stiftungschef soll [REDACTED] werden, beteiligt werden sollen Nord Stream 2 AG und Gazprom. Ob dieser „Umgehungstatbestand“ wirklich vor den Sanktionen schützt kann nicht beurteilt werden, da zum Vorschlag bisher keine weitergehenden inhaltlichen Erkenntnisse vorliegen. Zwischenzeitlich wurde die Stiftung gegründet. <https://klimastiftung-mv.de/>

7. Informationen der Nord Stream 2 auf Fragen des BMWi

8

1. Wie viele Unternehmen sind an Nordstream 2 beteiligt, wie viele davon aus DEU?

Es sind **ca. 138 westliche Firmen** an der Realisierung des Projektes Nord Stream 2 beteiligt. Davon kommen **47 Unternehmen aus Deutschland**.

Weitere Unternehmen kommen aus u.a. Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, und der USA.

2. Welche Investitionen wurden getätigt?

Direktinvestitionen in Nord Stream 2 Pipeline Onshore/Offshore von Kengisepp (bei St. Petersburg) bis Lubmin:

Total Investment expenditure entsprechend Long Term Business Plan **8,5**

Mrd. Euro (inkl. ca. Euro 1 Mrd. Finanzierungskosten)

Ausgegeben per **30. Juni 2020 Euro 6,9 Mrd.**

Abgeschlossene Finanzierung durch **europäische Investoren insg. Euro 3,65 Mrd Euro** (Shell, OMV, Engie, DEA Wintershall /BSDF, Uniper je Euro 730 Mio.)

Investitionen in die europäische Energieinfrastruktur (Ableitung von Nord Stream 2 Anlandestation Lubmin Onshore)

Neubau der Pipeline **Eugal** von Lubmin zur tschechischen Grenze und Erhöhung der Kapazität der existierenden Pipeline **NEL** von Lubmin über Hamburg nach Nordrhein-Westfalen, Investition insgesamt getätigt **3 Mrd. Euro**

Investitionen in die Kapazitätserhöhung des Pipelinesystems in Tschechien (NET4GAS) insg. **750 Mio. Euro**

Neubau Onshore Gaspipeline 1200 km in Russland vom Gasfeld Bowanenkowo nach Kengisepp bei St. Petersburg, 8 Kompressorstationen, Gesamtinvestition **5 Mrd. Euro**

Anbei die Investkosten für NS2. Nicht berücksichtigt sind Kosten für Gehälter, Beratungskosten, Kosten für Restverlegung, Kapitalkosten. Das macht nach Angaben NS2 nochmal rd. 2 Mrd. aus.

Area	Scopes of work	Commitments (EUR mln)
Line Pipe Material	Linepipes	1,934
Main Offshore Works	Incl. Pipelay, Rock Placement, Ploughing, Surveys	1,430
Coating & Logistics	Incl. Coating and Logistic works	1,017
Germany Nearshore Works	Incl. Dredging, Shallow-water Pipelay, Above-Water Tie-Ins	370
Russia Nearshore Works	Incl. Dredging, Shallow-water Pipelay, Above-Water Tie-Ins	251
Project Contracts	Incl. Engineering, Pre-Commissioning, Main Electrical and Automations Works, Permitting	250
Russia Onshore Construction	Incl. Pig Trap Area, Accommodation Camp	180

Main Project Materials	Incl. Valves Anodes, Vents	107
Germany Onshore Construction	Incl. Pig Trap Area Construction, Piping, Mechanical and Civil Construction	64
Other Contracts	Incl Services (Legal Services, IT, Communications and Governmental Relations)	900
Sum of Commitments		6,503¹

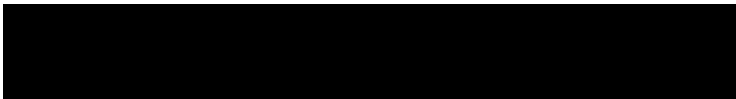
Für EUGAL selbst betragen die Kosten ca 2,4 Mrd EUR.

Stand Ende April 2021

8. Betrieb der Nord Stream 2

Um die Nord Stream 2 Pipeline zu betreiben, müssen der regulierungsrechtliche Betrieb bzw. ein Betreiber **durch die BNetzA zertifiziert** werden. Hierfür maßgeblich ist die EU-Gasrichtlinie, die mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im November 2019 in deutsches Recht umgesetzt wurde. DEU hat die EU-Gasrichtlinie 1 zu 1 umgesetzt. Damit ist auch eine Regulierung der Nord Stream 2 Pipeline im deutschen Küstenmeer notwendig.

- Die Nord Stream 2 AG (NS2 AG) hatte einen **Antrag auf Freistellung** von der Regulierung nach § 28b EnWG gestellt mit dem Argument, dass NS2 als Bestands-Leitung der Regulierung nicht unterfalle. Dieser wurde von der BNetzA **abgelehnt**, da die Voraussetzung (Bestands-Pipeline) nicht gegeben war. Es handelt sich vielmehr um einen Neubau, da die Pipeline zum Stichtag der Richtlinie technisch nicht fertig gestellt war. Gegen die Entscheidung der BNetzA hat die Nord Stream 2 AG **Beschwerde** vor Gericht eingelegt. Die **mündliche Verhandlung** hat OLG Düsseldorf für den **21.4.2021** angesetzt. Die Entscheidung dürfte ca. vier Wochen danach fallen. Es ist **sehr unwahrscheinlich, dass die NS2 AG mit der Klage Erfolg** hat.
- Zugleich hätte die NS2 AG die Möglichkeit, unter Anwendung der Vorschriften des EnWG einen Antrag auf Zertifizierung zu stellen.
- Nord Stream 2 ist hierzu im Gespräch mit der BNetzA (7. Beschlusskammer). Die **Veräußerung des deutschen Teilstücks der Nord Stream 2** an Gascade (und die weiteren an EUGAL beteiligten Eigentümer Gasunie Deutschland, Fluxys Deutschland, ONTRAS) wäre die **bevorzugte Lösung**, für den Fall, dass die von der Nord Stream 2 AG gegen die Änderung der Gasrichtlinie eingelegten rechtlichen Maßnahmen keinen Erfolg haben. Auf Wunsch der BNetzA wurde zwischen der Nord Stream 2 AG und Gascade ein entsprechendes Memorandum of Understanding (MoU) inkl. Zeitplan und weiterer Eckpunkte der geplanten Transaktion unterzeichnet und der BNetzA vorgelegt. Danach soll der Kaufvertrag Mitte 2022 zur Unterzeichnung bereit und an eine Reihe von Bedingungen geknüpft sein, einschl. dass die Pipelines



in Betrieb sein müssen, Ausgang der Rechtsverfahren (d.h. Beschwerde gegen Freistellungsantrag, Nichtigkeitsklage beim EuGH und Schiedsverfahren nach Energiechartavertrag) sowie keine Risiken durch US Sanktionsdrohungen. Zeitgleich hat Gascade Unterlagen zur geplanten Erweiterung seines Transportnetzes um den Nord Stream 2 Abschnitt im deutschen Küstenmeer gemäß **§ 4c EnWG** eingereicht.

Zu den eingereichten Unterlagen teilte die Nord Stream 2 AG mit, dass der eingereichte Zeitplan (Inbetriebnahme geplant in Q4 2021, aber Unterzeichnung Kaufvertrag erst in Q2 2022) und die ungewissen zeitlichen Abläufe der laufenden Rechtsverfahren zu einer Inbetriebnahme der Nord Stream 2 Pipeline ohne Regulierungskonformität führen könnte (Verfahren dauert ca. 8 — 10 Monate). Daher solle Nord Stream 2, parallel zu dem Verfahren der Gascade nach § 4c EnWG, **ein Zertifizierungsverfahren nach § 4a/§ 4b EnWG einleiten**.

(Gemäß § 4c EnWG muss ein zertifizierter Transportnetzbetreiber die BNetzA über geplante Transaktionen, wozu auch Netzerweiterungen gehören, unterrichten.

Gemäß § 4a EnWG prüft die BNetzA dagegen in einem umfassenden Zertifizierungsverfahren, ob ein Netzbetreiber die entflechtungsrechtlichen Vorgaben erfüllt, d.h. ob die Voraussetzungen einer echten eigentumsrechtlichen Entflechtung, oder eines unabhängigen Systembetreibers (ISO) oder eines unabhängigen Transportnetzbetreibers (ITO) erfüllt sind. § 4b EnWG regelt diese Prüfung, wenn Unternehmen aus Drittstaaten (d.h. außerhalb EU und EWR) am Transportnetzbetreiber beteiligt sind, und sieht vor allem eine zusätzliche Beteiligung des BMWi und der Kommission vor.)

Der Vorschlag der BNetzA für ein vorsorgliches (!) **Zertifizierungserfahren nach § 4a/§ 4b wird von IIB4 extrem kritisch gesehen**, da hier u.a. wegen der Drittstaatsbeteiligung (Russland) das Erfordernis eines Unbedenklichkeitsattests des BMWi und die Einbindung und Berücksichtigung der KOM-Stellungnahme unter anderem zur EU-Versorgungssicherheit vorgesehen ist (der die Letztentscheidung der BNetzA dann weitestmöglich Rechnung zu tragen hat). Die von der BNetzA gesehen Probleme mit dem Zeitverzug im ITO-Erweiterungsverfahren nach § 4c werden von IIB4 als weniger gravierend gesehen (es handelt sich lediglich um einen vorübergehend zertifizierungslosen Zustand, nicht um das Fehlen einer Betriebsgenehmigung, der bei Vorliegen eines vollständigen und aussichtsreichen Antrags nicht zu gravierenden Folgen führen muss: Ermessen der BNetzA) so nicht gesehen, insbesondere da das Unternehmen und die BNetzA das Verfahren auch beschleunigen können.

- **Offen ist, wie die KOM reagieren** würde, wenn die Europäische Gasrichtlinie so auf NS 2 angewandt würde.
 - KOM hatte 2019 gefordert, dass die Binnenmarktregeln auf die übrige Leitung (in internationalen Gewässern) angewandt werden müssten, wenn es sonst zu Umgehungen käme. Allerdings ist fraglich, worauf sich diese Auffassung stützt, da EU Recht nur in der EU-Jurisdiktion zur

Anwendung kommen kann und sich nicht auf internationale Gewässer oder russisches Territorium erstreckt (so die hiesige Auffassung).

- Unsere Auffassung wird gestützt durch ein Gutachten des Juristischen Dienst des Rates vom 1. März 2018; dieser kam dort zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Erweiterung des Anwendungsbereichs des 3. Binnenmarktpaketes auf Offshore Pipelines in der Außenwirtschaftszone des MS nicht mit den Vorgaben des Seerechtsübereinkommens vereinbar ist.
- Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass die KOM bei ihrer Auffassung bleibt und gestützt darauf zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten würde unter Verweis auf die Umgehung der Anforderungen der Gasrichtlinie.
- Im Kontext der Diskussionen um die Verabschiedung der Gas-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht hatte die **KOM 2019** dementsprechend ein **Modell mit vollständiger Entflechtung und Drittzugang zur kompletten NS2** favorisiert. Dies ist bislang von Gazprom nicht beabsichtigt, da es den Verkauf der Pipeline an ein unverbundenes Drittunternehmen bedeutet. Würde dieser Weg gewählt, wäre eine Verweigerung der Betriebsgenehmigung kaum möglich, da alle rechtlichen Anforderungen der Gasrichtlinie und des EnWG unzweifelhaft erfüllt wären. Andererseits ist dieser Weg für RUS/Gazprom aus wirtschaftlichen Gründen wenig attraktiv.
- Eine offene Frage bei allen dargestellten Optionen ist, wie sich die **USA** hinsichtlich der Ausweitung ihres Sanktionsregimes verhalten würden. Möglich wären Sanktionierung der Unternehmen, die Teile der NS2 erwerben (z. B. Gascade) oder auch der Unternehmen, die durch NS2 geleitetes Gas kaufen (z.B. Uniper, Wintershall Dea, VNG).
- Jenseits dieser regulierungstechnischen Fragestellungen zur Genehmigung des Betriebs der NS 2 nach Fertigstellung wäre die Frage möglicher **Importverbote** von Gas durch die NS 2. Hier wären über das Außenwirtschaftsrecht sowie das Sanktionsrecht die Möglichkeiten eines evtl. Importverbots zu prüfen (abhängig von der konkreten Lage).
- Die notwendigen Genehmigungen für den technischen Betrieb der Pipeline wurden durch das Bergamt Stralsund und das BSH erteilt. Hier ist nur noch eine Prüfung durch Sachverständige nach der Gashochdruckleitungsverordnung für das Teilstück in den Hoheitsgewässern und nach der Offshore-Bergverordnung in der AWZ notwendig. Wenn die Sicherheitsregeln eingehalten werden, hat das Bergamt keinen Spielraum, die Inbetriebnahme zu verweigern.

Übersicht zu den Eigentumsverhältnissen an der Gascade

